

# HAFENORDNUNG

## I. Allgemeines

Die Hafenanlage in Gollenshausen ist eine Einrichtung der Gemeinde Gstadt a. Chiemsee, die der Erholung und dem Sport dienen soll. Ziel des Betreibers und der Benutzer der Hafenanlage ist die Schaffung und Sicherung eines umweltgerechten Bootshafens.

Den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Umwelt- und Wasserschutzes ist uneingeschränkt Rechnung zu tragen.

Die Bestimmungen der erlassenen Gesetze und Verordnungen, insbesondere die Bayer. Schifffahrtsordnung, die wasserrechtlichen Bestimmungen und die Landschaftsschutzverordnung Chiemsee sind zu beachten.

Für das Hafengelände erlässt die Gemeinde Gstadt a. Chiemsee folgende Hafenanordnung:

## II. Sicherheits- und Betriebsregelungen

### § 1

Jeder Benutzer der Hafenanlage hat sich so zu verhalten, dass kein anderer, mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Dies gilt auch für die Benutzung des Uferweges und des Badeplatzes. Kochen und grillen sowie das Abbrennen von Lagerfeuern ist nicht gestattet. Hunde sind im Hafenbereich anzuleinen; im Badebereich und auf der Liegewiese ist das Mitführen von Hunden nicht gestattet.

### § 2

Eltern haften für die Kinder; die Benutzung der Stege durch Kleinkinder und Kinder, die nicht schwimmen können, ist nur in Begleitung von Aufsichtspersonen möglich. Schwimmen, angeln und surfen ist in der Hafenanlage nicht erlaubt. Die Stege, Zufahrtswege und Zugänge sind ohne Einschränkung freizuhalten.

### § 3

- 1) Der Betreiber übernimmt keinerlei Haftung während des Aufenthalts der Boote im Hafen und für die Benutzung der Hafenanlage, insbesondere nicht für die Entwendung und die Beschädigung.
- 2) Alleinaufgabe des Liegeplatzinhabers ist die Schaffung eines ausreichenden Versicherungsschutzes für die Boote. Das Betreten des Hafengeländes geschieht auf eigene Gefahr; für Unfälle übernimmt der Betreiber keinerlei Haftung.

### § 4

Den Weisungen der Beauftragten der Gemeinde und des Hafenwartes ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

## § 5

- 1) Jeder Bootsbesitzer darf nur das im Mietvertrag entsprechend gekennzeichnete, eigene Boot am zugeteilten Liegeplatz festmachen. Die Befestigung muss für alle Eventualitäten fachgerecht ausgeführt sein. Es darf zu keiner Ruhestörung durch schlagende Fallen kommen.
- 2) Jeder Bootswechsel ist dem Betreiber unter Angabe der Bootsdaten unverzüglich anzuzeigen.
- 3) Ein Wechsel des Liegeplatzes darf nur mit Zustimmung des Betreibers erfolgen.
- 4) Die Boote sind vom Besitzer neben der amtlichen Kennzeichnung (Zulassungsnummer) bzw. an der dafür vorgesehenen Stelle mit der jeweils für eine Saison ausgegebenen gemeindlichen Plakette zu kennzeichnen.
- 5) Der Betrieb ruhestörender Geräte, insbesondere Musikgeräte, ist untersagt.
- 6) Die gesamte Hafenanlage ist zwischen November und März von den Liegeplatzinhabern vollständig zu räumen.

## § 6

Das Anlegen von Gastbooten ist innerhalb des Hafens nicht gestattet. Am Außensteg ist nur kurzfristiges Anlegen erlaubt.

## § 7

Unrechtmäßig festgemachte oder im Hafengelände abgestellte Boote, Fahrzeuge, Anhänger, Böcke oder sonstige Geräte werden kostenpflichtig entfernt.

## § 8

Für alle Bootseigner und Hafenenutzer besteht Meldepflicht für verschuldet oder unverschuldet verursachte Beschädigungen an Hafenanlagen sowie an Booten und Sicherheitseinrichtungen.

## § 9

Eigenmächtige Veränderungen an sämtlichen Hafenanlagen sind verboten.

## § 10

- 1) Der Hafbereich darf nur zum An- und Abtransport von Booten und Ausrüstung mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Der An- und Abtransport nach Satz 1 muss schnellstens vor sich gehen.
- 2) Die am Badegelande vorhandenen Pkw-Stellplätze dienen vorwiegend dem Gastronomiebetrieb. In der Ortsmitte von Gollenshausen stehen Dauerparkplätze für die Abwesenheit während des Segelns zur Verfügung.

### § 11

Von der Gemeinde beauftragte Personen (z. B. Hafenmeister) dürfen, wenn nötig, die Boote betreten und versorgen.

### § 12

Die gesamte Hafenanlage zu Wasser und zu Land darf als Winterlager nicht benutzt werden.

## III. Naturschutz – Wasserschutz

### § 13

- 1) Die Natur ist sowohl im Bereich des Wassers als auch im Hafengelände schonend zu behandeln. Das Betreten bzw. Einfahren in Schilfbereiche und das Befahren von Scerosenfeldern sowie das Pflücken von Seerosen und sonstigen Wasserpflanzen ist untersagt.
- 2) Das Lagern von Brenn-, Treib- und Schmierstoffen, sofern sie eine Gefahr für den See oder die Ufervegetation bzw. für andere Boote darstellen und über den Tagesbedarf hinausgehen, ist untersagt.
- 3) Kraftstoff, Öl, Reinigungsmittel und Abfälle jeder Art dürfen nicht in den See, in die Ufervegetation oder in die Hafenanlage gelangen. Wer Stoffe dieser Art im See oder in der Ufervegetation feststellt, hat unverzüglich die Hafenaufsicht, den Betreiber oder die Polizei zu verständigen.
- 4) Das Waschen der Boote ist ausschließlich an am Chiemsee bestehenden Waschplätzen und nur mit umweltfreundlichen Waschmitteln zulässig; die Vorgaben der Waschplatzbetreiber sind zu beachten.
- 5) Der Betrieb und Einsatz von Flauteschiebern in der Hafenanlage richtet sich nach § 48 Abs. 2 der Bayer. Schifffahrtsordnung (BaySchO).

## IV. Umweltschutz/Entsorgung

### § 14

- 1) Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen; Wertstoffabfälle sind den Wertstoffhöfen der Wohnsitzgemeinde zuzuführen.
- 2) Die Möglichkeiten und Notwendigkeiten zur Abfallvermeidung, Abfalltrennung und Wiederverwertung sind auszuschöpfen.
- 3) Schleifarbeiten sind auf dem gesamten Hafen- und Badegelände untersagt.

- 4) Abwässer aus Chemie-WC's sind ordnungsgemäß über die WC-Anlagen am gemeindlichen Kiosk zu entsorgen. Die Verwendung von formaldehydhaltigen Chemie-WC-Zusätzen ist verboten.
- 5) Das Nächtigen im Hafengebiet (Boote, Hafenanlage und Badeplatzbereich) ist verboten.
- 6) Der Bereich des Segelhafens ist von allen Benutzern sauber zu halten.

## V. Zuwiderhandlungen

### § 15

Zuwiderhandlungen gegen diese Hafenanordnung haben den sofortigen Verlust des Liegeplatzes zur Folge.

Gstadt a. Chiemsee, 01.10.2008

Hainz  
1. Bürgermeister  
Gemeinde Gstadt a. Ch.

